

Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang — **Nr. 10** — 8. März 1935

Das neue polnisch-englische Handelsabkommen 154

Zur Überleitung von dem alten auf das neue Einkommensteuerrecht Von Staatsrat Lademann-Danzig 155

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer:
- Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 25. 2. bis 2. 3. 1935 . . 159
- Danziger Wertpapiere 160
- Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse vom 25. 2. bis 2. 3. 1935 160
- Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit 160

Danzig:
- Gesetze und Verordnungen 160
- Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ 160
- Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege 161
- Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 1. bis 15. 2. 1935 . . 162

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung:
- Titelübersetzungen 162

Polen:
- Die Wirtschaftslage im Januar 162
- Die polnisch-italienischen Wirtschaftsbeziehungen 162
- Abschluß der Verhandlungen über den Kompensationsverkehr mit Rumänien 163
- Neues Kontingentabkommen mit Griechenland 163
- Weiterer Rückgang der Kohlenausfuhr im Februar 163
- Die Erdölindustrie im Januar 163
- Syndikat der Fabriken von Blechverpackungen 163
- Der polnische Ausstellungszug 163
- Bau einer neuen Weichselbrücke bei Wloclawek 163

Deutsches Reich:
- Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Saarland 164
- Leuchtgas als Autotriebstoff 164

Bücherbesprechung 164

Der Danziger Lebensmittelhandel 165

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11.— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Das neue polnisch-englische Handelsabkommen.

Nach achtmonatlichen Verhandlungen wurde am 27. Februar d. Js. in London das neue polnisch-englische Handelsabkommen unterzeichnet. Das neue Abkommen ergänzt den polnisch-englischen Handelsvertrag vom 26. November 1923, der solange in Kraft bleibt, wie das neue Handelsabkommen gültig ist. Das neue Abkommen wurde bis Ende 1936 befristet, läuft jedoch automatisch ein halbes Jahr weiter, wenn es nicht ein halbes Jahr vor Ablauf gekündigt wird.

Welche Bedeutung dem neuen Handelsvertrag mit England von seiten Polens beigemessen wird, beweist am besten der Umstand, daß der polnische Handelsminister selbst zur Unterzeichnung nach London reiste. Wenn England — obgleich der Anteil Polens am englischen Außenhandel nur etwa 1% beträgt — seinerzeit diesem Abkommen besondere Aufmerksamkeit schenkte, so dürfte dies seinen Grund darin haben, daß es mit diesem Vertrage eine Handelspolitik auf weite Sicht einleitet. Für Polen ist es natürlich ungleich wichtiger, sich den Absatzmarkt für annähernd 20% seiner Gesamtausfuhr zu sichern, der überdies in den letzten Jahren einen Aktivsaldo zugunsten Polens von mehr als 100 Mill. Zł. jährlich erbrachte, als für England seine Ausfuhr nach Polen um einige Millionen Złoty zu steigern. Während im Jahre 1928 die Einfuhr Polens aus England sich auf 313 Mill. Złoty und die Ausfuhr nach England auf 227 Mill. Złoty bezifferte, so hat sich im Laufe der letzten Jahre auch im Handel zwischen diesen beiden Ländern eine grundsätzliche Wandlung vollzogen. Die Einfuhr Polens aus England betrug 1932 75 Mill. Zł., 1933 83 Mill. und 1934 86 Mill., die polnische Ausfuhr nach England dagegen 178 Mill., 185 Mill. und 191 Mill. Zł., der Aktivsaldo zugunsten Polens demnach 103 Mill., 101 Mill. und 105 Mill. Zł.

Beim Eintritt in die Verhandlungen ist von England der Wunsch nach einer Verringerung der großen Spanne zwischen der Ein- und Ausfuhr im Handel mit Polen ausgesprochen worden. Polnischerseits wurde jedoch darauf hingewiesen, daß Polen als Schuldner Englands auf einer solchen Spanne unbedingt bestehen müsse, damit es seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen könne. Aus den jetzt bekanntgegebenen Einzelheiten des neuen Handelsabkommens ist zu ersehen, daß England der Erweiterung seiner Ausfuhr nach Polen durch die polnischen Zugeständnisse in der Zollfrage die Tore geöffnet hat, während es Polen nur gelungen ist, sich den Umfang seiner bisherigen Ausfuhr nach England zu sichern. England hat Zollzugeständnisse für nicht weniger als 340 verschiedene Warengattungen erhalten, für 110 Waren wurde ferner der Zoll auf der bisherigen Höhe fixiert, so daß durch diese Vereinbarungen mehr als die Hälfte aller von Polen aus England eingeführten Waren eine Zollneuregelung erfährt. Besondere Vergünstigungen erhalten Heringe, Textilwaren und Maschinen, insbesondere Holzbearbeitungsmaschinen, Textilmaschinen, elektrische Maschinen und Kraftwagen, ferner Chemikalien und Farbstoffe. Ein besonderes Kapitel im Rahmen dieser Vereinbarungen bildet der Zoll für Kraftwagen und Krafträder. Die Zollermäßigungen gehen bei den Kleinwagen und mittleren Wagen bis zu 75% der gegenwärtigen Zölle. Wenn auch vorerst mit einer größeren Ausfuhr nicht gerechnet werden kann, so bietet diese Vereinbarung England günstige Möglichkeiten für die Zukunft, da Polen an den Ausbau seiner Straßen und an die Motorisierung des Landes gehen will.

Die englischen Zugeständnisse für Polen lassen sich hinsichtlich der wichtigsten polnischen Ausfuhrartikel, wie Butter, Eier und Bacons, ziffernmäßig etwa so ausdrücken: Polen wird im laufenden und im nächsten Jahre für etwa 16 Mill. Zł. Butter, etwa 24 Mill. Zł. Eier und für etwa 30 Mill. Zł. Bacons jährlich ausführen können. Das sind jedoch Mindestmengen. Sollten die allgemeinen englischen Einfuhrkontingente erhöht werden, so ist Polen ein entsprechender Anteil an der Erhöhung gesichert. Diese Beträge entsprechen annähernd dem Werte der polnischen Ausfuhr nach England im letzten Jahr. Polen hat im Jahre 1934 nach England an tierischen Produkten für 71,9 Mill., an Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten für 14,1 Mill. Zł., an sonstigen Lebensmitteln für 8 Mill. Zł. und an Holz für 76,8 Mill. Zł., schließlich an Textilrohstoffen und Textilwaren für 8 Mill. Zł. und an Bekleidungsgegenständen für 2,2 Mill. Zł. ausgeführt. Bemerkenswert ist, daß bezüglich des wichtigsten Artikels der polnischen Ausfuhr nach England — des Holzes — nur eine Bestimmung im Handelsvertrag enthalten ist, die besagt, daß England den Zoll für polnisches Bauholz nicht erhöhen wird.

Die Verteilung der Transportquoten auf die englische und polnische Schiffahrt sowohl für die polnischen Auswanderer wie auch für den Güterverkehr im allgemeinen wird durch den Vertrag insofern geregelt, als bestimmt wird, daß die polnischen und englischen Reedereien Abmachungen über „eine gerechte Aufteilung“ des Frachtverkehrs treffen sollen. Besondere Bedeutung wird vor allem von englischer Seite den privaten Branchenabkommen, die von polnischen und englischen Industriellen geschlossen werden sollen, beigemessen. Das erste Abkommen war das polnisch-englische Kohlenabkommen, das bisher nur England Vorteile gebracht hat, indem es die polnische Konkurrenz in Irland ganz beseitigte und in den skandinavischen Ländern eindämmte. Ein Abkommen der Textilindustriellen ist in Vorbereitung und dürfte bald unterzeichnet werden. Das Schiffahrtsabkommen soll folgen, ein Holzabkommen ist eventuell ins Auge gefaßt.

Von polnischer amtlicher Seite wird das neue polnisch-englische Handelsabkommen als günstig angesehen. Die offiziöse „Gazeta Polska“ unterstreicht, daß die polnische Ausfuhr in einem gewissen Umfange gesichert werde und die Zugeständnisse, die England gemacht wurden, der polnischen Wirtschaft keinen großen Schaden zufügen. Von englischer Seite hat der Handelsminister Runciman wiederholt auf das für England günstige Ergebnis der Verhandlungen und die der englischen Ausfuhr sich bietenden Möglichkeiten hingewiesen. Die englische Presse drückt im allgemeinen ebenfalls ihre Zufriedenheit über den Handelsvertrag aus. In polnischen Wirtschaftskreisen ist man allerdings weniger befriedigt, doch erkennt man an, daß die polnischen Unterhändler sich Mühe gegeben haben, die erwünschten Sicherungen für die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Ausfuhr nach England zu schaffen. Bezüglich der Vergrößerung der englischen Einfuhr, so insbesondere von Chemikalien und

Farbstoffen, Maschinen usw. nach Polen, ist man der Ansicht, daß dies wohl auf Kosten anderer Länder erfolgen wird, denn der polnische Markt werde durch die fortschreitende Industrialisierung immer enger und könne eben nur eine bestimmte Menge von Waren aufnehmen, deren Einfuhr zwecks Aufrechterhaltung einer aktiven polnischen Handelsbilanz ohnedies in größtem Umfange reglementiert werde. Es fehlt aber auch nicht an Stimmen in Polen, die Kritik an dem Vertrage üben, vor allem an den Bestimmungen bezüglich der Zollermäßigungen für Kraftwagen. Die englische Einfuhr werde, so wird angeführt, die Motorisierung Polens kaum fördern, voraussichtlich jedoch eine vermehrte Einfuhr von Kraftwagen aus den Ländern, die die Meistbegünstigungsklausel genießen, zur Folge haben, was auf die Entwicklung der eigenen Kraftwagenindustrie hemmend wirken werde.

Der Wortlaut des Vertrages ist einschließlich der Listen I bis III, des Protokolls und der dazu gehörigen Noten in der Sonderbeilage der „Danziger Wirtschaftszeitung" veröffentlicht worden (erhältlich zum Preise von G 1,— an der Kasse der Industrie- und Handelskammer). Die Schriftleitung.

Zur Überleitung von dem alten auf das neue Einkommensteuerrecht.

Von Staatsrat Lademann-Danzig.

Die Frage der Ueberleitung vom alten auf das neue Einkommensteuerrecht ist in Artikel III des neuen Einkommensteuergesetzes vom 11. Dezember 1934 (G. Bl. S. 781 ff.) geregelt.

Für den Steuerabzug vom Arbeitslohn werden sich Uebergangsschwierigkeiten kaum ergeben, da hier der Trennungsstrich zwischen altem und neuem Recht scharf auf der Jahresgrenze 1934/35 liegt. Alles Lohneinkommen, das für das Jahr 1934 bezogen ist, wird nach den alten Vorschriften, alles Lohneinkommen, das für das Jahr 1935 bezogen ist, wird nach den neuen Vorschriften zur Steuer herangezogen. Gleichgültig ist der Zeitpunkt der Auszahlung. So unterliegen z. B. die Beamtenbezüge für Januar 1935, die pränumerando in den letzten Dezembertagen 1934 ausgezahlt sind, dem neuen Abzugsverfahren und die Dezemberlöhne 1934 für Angestellte, die vielleicht erst in den ersten Januartagen 1935 gezahlt sind, noch dem alten Verfahren. Nicht ganz so eindeutig ist die Uebergangsregelung im Veranlagungsverfahren. In großen Zügen ist hier angeordnet, daß auf die bevorstehende endgültige Einkommensteuer-Veranlagung für 1934 angewendet werden sollen:

bezüglich der Einkommensermittlung, Bewertung u. dgl. das neue Gesetz,

bezüglich der Steuerberechnung (Tarif, soziale Ermäßigung), das alte Gesetz.

In dieser Beziehung weicht die Danziger Regelung stark von der deutschen ab; dort ist vorgeschrieben, daß das neue Einkommensteuergesetz im ganzen Umfang einschließlich der Tarifvorschriften bereits bei der endgültigen Veranlagung für 1934 Anwendung finden soll. Bei den starken Veränderungen, die die Steuerhöhe durch das neue Gesetz erfahren hat, und zwar sind diese in Danzig noch erheblicher als im Reiche, hätte das deutsche Verfahren dazu geführt, daß eine Anzahl von Steuerpflichtigen, insbesondere Ledige, erhebliche Nachzahlungen für 1934 zu leisten hätte, während andere Gruppen, die Kinderreichen, die nach dem alten Recht festgesetzten Vorauszahlungen für 1934 überzahlt und daher z. T. nennenswerte Erstattungen zu gewärtigen hätten. Zu einer verschiedenen Behandlung hätte das vor allem geführt bei den Lohnempfängern, bei deren größtem Teil die die Steuer für 1934 durch den Steuerabzug abgegolten ist, während der kleinere Teil, der neben dem Lohn weiteres Einkommen gehabt oder dessen Lohnbezüge den Betrag von 10000 G im Jahre überstiegen hat, für 1934 mit dem Gesamteinkommen des Jahres 1934 nachträglich veranlagt werden muß, und zwar wieder mit dem Ergebnis von z. T. recht beträchtlichen Nachzahlungen oder Erstattungen. Um die hierbei vielfach auftretenden Härten zu beseitigen oder wenigstens zu mildern, hat man neuerdings auch im Reiche in der Verordnung vom 6. Februar 1935 (R. G. Bl. I S. 153) eine ganze Reihe von Bestimmungen getroffen, die gleichfalls, allerdings auf einem weit komplizierteren Wege, der Erreichung des von der Danziger Regierung von vornherein angestrebten Zieles dienen.

Da es trotz der vorstehend aufgeführten Generallinie für die Danziger Übergangsregelung bei einer ganzen Reihe von Fragen insbesondere für die Steuerpflichtigen zweifelhaft sein kann, ob und inwieweit bei der Veranlagung 1934 altes oder neues Einkommensteuerrecht anzuwenden ist, dürfte die folgende Zusammstellung vielen nicht unwillkommen sein, in der auch die wichtigsten Abweichungen des neuen Rechtes von dem bisherigen kenntlich gemacht sind.

§§ des neuen Einkommensteuergesetzes	Kurze Inhaltsangabe	Geltungsbereich für die endgültige Veranlagung 1934	Als Ersatz oder zur Ergänzung kommen die folgenden Vorschriften für die Veranlagung 1934 in Frage:	Wichtige Abweichungen vom alten Recht
1	Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht	unbeschränkt	§§ 13, 14 des Steueranpassungsgesetzes über Wohnsitz und Aufenthalt.	
2	Einkommensarten Einkünfte Einkommen	„	—	

§§ des neuen Einkommensteuergesetzes	Kurze Inhaltsangabe	Geltungsbereich für die endgültige Veranlagung 1934	Als Ersatz oder zur Ergänzung kommen die folgenden Vorschriften für die Veranlagung 1934 in Frage:	Wichtige Abweichungen vom alten Recht
3	steuerfreie Einkünfte	unbeschränkt	—	
4	allgemeiner Gewinnbegriff	„	—	
5	Gewinn bei buchführenden Kaufleuten	„	§ 168 St. Gr. Ges.	gilt nur für Handelsgesellschaften und Einzelkaufleute, die nach dem HGB. zur Buchführung verpflichtet sind.
6	Bewertung	„		
7	Absetzungen für Abnutzung	„		
8	Einnahmen	„		
9	Werbungskosten	„		
10	Sonderausgaben	Bis auf Abs. 1 Ziff. 1 unbeschr.	a) § 46a des alten Einkommenstges. aus Abschnitt V der III. Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten vom 15. August 1933. b) § 6 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über die Erhebung einer freiwilligen Spende vom 29. Juli 1933 (Abzugsfähigkeit der Spenden für die nationale Arbeit).	
11	Vereinnahmung und Verausgabung	unbeschränkt		
12	Nichtabzugsfähige Ausgaben	„		
13/14	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	„	für nichtbuchführende Landwirte Rechtsverordnung vom 24. Januar 1934.	Heranziehung der Gewinne bei Veräußerung von landwirtschaftlichen Betrieben.
15	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	„	Abschnitt IV der III. Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten vom 15. August 1933 (steuerfreie Ersatzbeschaffungen).	Die Darlehnszinsen, die der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft von dieser erhält, sind fortan gewerbliche Einkünfte, nicht mehr Einkünfte aus Kapitalvermögen.
16	Gewinne bei Betriebsveräußerungen	„		
17	Gewinn bei Veräußerung wesentlicher Beteiligungen an Kapitalgesellschaften	„		Diese Gewinne waren bisher nur als Spekulationsgewinne steuerpflichtig.
18	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	„		
19	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	„		
20	Einkünfte aus Kapitalvermögen	„		Fortfall der Vergünstigung für die Dividenden von Danziger A. G. und G. m. b. H.
21	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	„		
22	sonstige Einkünfte	„		
23	Spekulationsgeschäfte	„		Verlängerung der Fristen, bei deren Einhaltung Spekulationsgeschäfte nicht vorliegen.

§§ des neuen Einkommensteuergesetzes	Kurze Inhaltsangabe	Geltungsbereich für die endgültige Veranlagung 1934	Als Ersatz oder zur Ergänzung kommen die folgenden Vorschriften für die Veranlagung 1934 in Frage:	Wichtige Abweichungen vom alten Recht
24	Gemeinsame Vorschriften	unbeschränkt		
25	Veranlagungsvorschriften	„		
26	Gemeinschaftliche Veranlagung der Ehegatten	„		
27	Gemeinschaftliche Veranlagung der Eltern und minderjährigen Kinder	„		Die Vorschrift ist neu.
28	Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft	„		Die Vorschrift ist neu.
29	Besteuerung nach Durchschnittssätzen	„		
30	Besteuerung bei Auslandsbeziehungen von Betrieben			Die Vorschrift bedeutet eine gewisse Erweiterung der Befugnisse der Steuerbehörden gegenüber dem alten Recht.
31	Einkommensteuertabelle	gilt nicht für die Veranlagung 1934, sondern erstmalig bei d. Festsetzung der Vorauszahlung. für 1935	§§ 46/50 des alten Einkommenstges., ferner 5/7 der Verordnung über den Notzuschl. v. 25. Februar 1933 und §§ 4 und 5 der Verordnung zur Förderung der Eheschließungen v. 29. 7. 1933 (erhöhter Ledigenzuschlag).	
32	Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse	gilt nicht für die Veranlagung 1934	§ 47 des alten Einkommenstges.	
33	Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften	„		
34	Tantiemesteuer	gilt unbeschr.		
35	Vorauszahlungen	gilt erstmalig für Vorauszahlung. 1935		
36	Vorauszahlungen in besonderen Fällen	„		
37	Erhöhung u. Herabsetzung der Vorauszahlungen	„		
38/42	Steuerabzug	gilt ab 1. 1. 1935	Lohnsteuerdurchführungsbestimm. vom 20. Dezember 1934 (St. A. I. S. 549 und Merkblatt v. 27. 12. 1934 St. A. I S. 591)	grundlegende Neuerung.
43	Veranlagung von steuerabzugspflichtigen Einkünften	gilt unbeschr.		Es werden Lohnempfänger, die im Jahre 1934 außer ihren Lohnbezügen sonstiges Einkommen von mehr als 300.— G bezogen haben, fortan stets mit dem Gesamteinkommen veranlagt.
44	Abschlußzahlung	„		Im Steuerabzugswege einbehaltene Steuerbeträge dürfen auch im Falle der Veranlagung nicht mehr erstattet werden. Zinsen bei Nachzahlungen und Erstattungen werden nicht mehr berechnet.

§§ des neuen Einkommensteuergesetzes	Kurze Inhaltsangabe	Geltungsbereich für die endgültige Veranlagung 1934	Als Ersatz oder zur Ergänzung kommen die folgenden Vorschriften für die Veranlagung 1934 in Frage:	Wichtige Abweichungen vom alten Recht
45	Versteuerung nach dem Verbrauch	gilt unbeschr.		Von der sich auf Grund des Verbrauchs ergebenden Steuer wird nur die Hälfte erhoben, bisher keine derartige Vergünstigung.
46	Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte	„		Neu eingeführt ist die beschränkte Steuerpflicht für Einkünfte aus Danziger Hypotheken, die bisher nur für in Polen wohnhafte Hypothekengläubiger bestand. Für deutsche Hypothekengläubiger gilt das nicht infolge d. bestehenden Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.
47	Besondere Verhältnisse bei beschränkt Steuerpflichtigen	gilt bis auf Abs. 2 bereits für die Veranlagung 1934	§§ 50, 51 des alten Einkstges.	

Einer näheren Erläuterung bedarf nur die Handhabung der Tarifvorschriften, vor allem des § 33 des neuen Gesetzes, die erstmalig bei Festsetzung der Vorauszahlungen für 1935 Anwendung finden, nachdem eine Berichtigung der Vorauszahlungen für 1935 bereits vor dem 15. Februar 1935 denjenigen Steuerpflichtigen durch das Steueramt besonders mitgeteilt ist, bei denen sich die Gesetzesänderungen erheblich auswirken. Es sind das vor allem die großen Lohnempfänger, die fortan die ganze auf ihre Bezüge entfallenden Steuerbeträge im Abzugswege zu entrichten haben; ferner Ledige, bei denen eine merkliche Steuererhöhung Platz gegriffen hat und Verheiratete mit 2 und mehr minderjährigen Kindern, bei denen eine Steuersenkung ab 1. 1. 1935 eintritt.

Die Unterschiede zwischen altem und neuem Steuertarif bestehen vor allem in folgendem:

1. bisher wurde nebeneinander erhoben Einkommensteuer und Notzuschlag, fortan gibt es nur eine einheitliche Einkommensteuer;
2. von dem festgestellten Einkommen wurden bei der eigentlichen Einkommensteuer bisher die sozialen Ermäßigungen in Abzug gebracht und erst dann der Steuerbetrag berechnet (anders beim Notzuschlag), fortan gibt es keine sozialen Ermäßigungen mehr, die Verschiedenheit des Familienstandes ist vielmehr in der Einkommensteuertabelle selbst berücksichtigt.

Die Auswirkung dieser verschiedenen Berechnungsweise für die endgültige Einkommensteuer 1934 einerseits und die darauf aufgebauten Vorauszahlungen 1935 andererseits seien an den beiden folgenden praktischen Beispielen erläutert:

I. Kinderlos verheirateter Steuerpflichtiger mit einer Danziger Hausgehilfin, die während des ganzen Jahres 1934 bei ihm beschäftigt war:

Einkommen für 1934 (nach Abzug von Werbungskosten und Sonderleistungen, jedoch vor Abzug der sozialen Ermäßigungen einschl. der für die Hausgehilfin): 10000 G.

Endgültige Steuerberechnung für 1934

Ausgangspunkt		10 000 G
Abzug		
für Steuerpflichtigen und Ehefrau	360 G	
für Hausgehilfin	120 „	480 G
Rest:		9 520 G
Einkst. mit 10 % Zuschlag:		1 047,20 G
Notzuschlag von 10 000 G:		450,— G
Gezahlte Steuer 1934 zusammen		1 497,20 G
(Nichterhobene Vierteljahresvorauszahlung nach altem Recht)		374,30 G

Vorauszahlungsberechnung für 1935

Ausgangspunkt	10 000 G
für Hausgehilfin Sonderermäßigung	600 G
Steuerberechnungsgrundlage:	9 400 G
Steuer nach Tabelle	1 452 G
Erhobene Vierteljahresvorauszahlung ab 1. 1. 1935	363,— G

II. Verheirateter Steuerpflichtiger mit 2 minderjährigen Kindern und einer Hausgehilfin. Vorausetzungen sonst wie in Beispiel I.

Endgültige Steuerberechnung für 1934

Ausgangspunkt		10 000 G
Abzug		
für Steuerpfl., Ehefrau und 2 Kinder	1 680 G	G
für Hausgehilfin	840 G	2 520 G
		7 480 G
Einkommensteuer mit 10 % Zuschlag		822,80 G
Notzuschlag von 10 000 G =		225,— G
Gesamtsteuer 1934		1 047,80 G
(Nicht erhobene Vierteljahresvorauszahl. nach altem Recht		261,95 G

Vorauszahlungsberechnung für 1935

Ausgangspunkt	10 000 G
für Hausgehilfin Sonderermäßigung	600 G
Steuerberechnungsgrundlage	9 400 G
Steuer nach Tabelle:	942 G
Erhobene Vierteljahresvorauszahlung ab 1. 1. 35:	235,50 G

Die Berechnungen werden durchgeführt gelegentlich der endgültigen Einkommensteuerveranlagung für 1934, die in einem Zuge wie bisher zusammen mit der Neufestsetzung der Vorauszahlungen für 1935 erfolgt. Das Ergebnis wird auch wie bisher in einem einheitlichen Bescheide im Sommer 1935 den einzelnen Steuerpflichtigen mitgeteilt unter gleichzeitigem Ausweis des Standes des gemeinsamen Steuerkontos und unter Berücksichtigung aller durch die neue Veranlagung der bedingten Aenderungen.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 25. 2. bis 2. 3. 1935.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
25. 2. 35	*14,81	14,85	57,78	57,90	57,79	57,91	—	—	—	—	*3,0490	3,0550	*206.84	207,26	*99,10	99,30
26. 2. 35	*14,83	14,87	57,78	57,89	57,79	57,91	—	—	—	—	*3,0470	3,0530	*206,79	207.21	*99,10	99,30
27. 2. 35	—	—	57,78	57,89	57,78	57,89	—	—	—	—	*3,0420	3,0480	*206.74	207.16	*99,10	99,30
28. 2. 35	14,78	14,82	57,79	57,90	57,79	57,91	—	—	—	—	*3,0430	3,0490	*206,75	207.17	*99.08	99.28
1. 3. 35	14,69	14,73	57.77	57,88	57,78	57,89	3,0400	3,0460	—	—	*3.0400	3,0460	*207.—	207.42	*99,10	99,30
2. 3. 35	14,54	14,58	57,76	57,87	57,77	57,89	—	—	—	—	*3,0330	3,0390	*207,04	207,46	*99,08	99,28

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel-Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Prag		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark Tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
25. 2. 35	20,19	20,23	*71,40	71,54	*12,81	12,84	*66,08	66,23	*76,32	76.48	*74,32	74.48	—	—	122.83	123,07
26. 2. 35	20,19	20,23	*71,40	71,54	*12,81	12,84	*66,13	66,27	*76,40	76,56	*74,40	74,56	—	—	122,81	123,05
27. 2 35	20,19	20,23	*71,43	71,57	*12,80	12,83	*66,—	66,14	*76,20	76,36	*74,27	74,43	—	—	122.78	123,02
28. 2. 35	20,19	20.23	*71,43	71,57	*12.80	12,83	*66,—	66.14	*76 20	76 36	*74,27	74.43	—	—	122,78	123,02
1. 3. 35	20,19	20,23	*71,58	71,72	12,78½	12,81½	*65,63	65,77	*75,82	75,98	*73,90	74,06	—	—	122,78	123,02
2. 3. 35	20.19	20,23	*71,58	71,72	*12,78½	12,81½	*65,—	65,14	*75,10	75,26	*73,17	73,33	—	—	122,83	123,07

*) Nominelle Notierungen.

Seifen-Fabrik J. J. BERGER, A.-G.
Gegründet 1846 Danzig, Hundegasse 58/59 Telephon Sammel-Nummer 264 46
„Dreiring" Haus-, Toiletteseifen u. Seifenpulver

Danziger Wertpapiere. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	25. 2. 35	26. 2. 35	27. 2. 35	28. 2. 35	1. 3. 35	2. 3. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	75 rep. G.	—	75 rep. G.	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	52 bz.	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	51 bz. G.	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	51 rep. G	51 bz. B.	51 bz.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	52 bz. G.	—	51 rep. G.	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	53 bz. G.	—	—	—	—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 25. Februar bis 2. März 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Pelusch.	Roggenkleie	Weizenkleie
25. 2. 35 26. 2. 35	nicht notiert														
27. 2. 35	128 Pfd. Konsum 9,95 bis 10,10	9.75 Konsum 9,25 bis 9,75	feine: flau 11,60 bis 12,15 mittel lt. Muster 11,— pom 114/5 Pf. 10.60 pom. 110 Pf. 10 25 Kongreß 114 Pf. ohne Handel Kongreß 105 Pfd ohne Handel	—	8.— bis 10,—	22,— bis 26,—	—	—	15,— bis 17,—	—	—	--	16.25 bis 18,50	6 25 bis 6,50	gr. 6 80—7,- Schale 7,30 bis 7,50
28. 2. 35 1. 3. 35 2. 3. 35	nicht notiert														

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit.

In Anerkennung ununterbrochener, langjähriger treuer Mitarbeit hat die Industrie- und Handelskammer Herrn Otto Lorenz, seit 25 Jahren bei der Firma J. S. Keiler Nachf., Danzig, tätig, das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande und Fräulein Elsbeth Weber, seit 15 Jahren bei der Firma Otto Kraftmeier, Danzig, tätig, die Ehrenurkunde der Industrie- und Handelskammer verliehen.

Danzig

Gesetze und Verordnungen.

Rechtsverordnung vom 20. 2. 1935 über erleichterte Vorschriften für den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei im Reise- und Grenzverkehr,

II. Rechtsverordnung vom 28. 2. 1935 betreffend Abänderung der Rechtsverordnung zur Durchführung des Danzig-polnischen Uebereinkommens vom 6. 8. 1934 über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei vom 11. 12. 1934 (G. Bl. S. 774).

(G. Bl. Nr. 16 vom 1. ?. 1935.)

Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister"

Auf Grund der Baumeisterverordnung vom 10. 10. 1931 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 24. 2. 1932 haben die Bescheinigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" erhalten:

Stadtbauführer Willy Kaulbarsch,
Architekt Erich Matthaei,
Staatsbahnmeister Kurt Bendikowski,
Bauunternehmer Bruno Saddey,
Oberbahnmeister Jonny Pahl,
Staatsbahninspektor Anton Kielbratowski,
Maurermeister Alfred Müller.



Danziger Spiritus-Verwertungs-

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Danzig, Thornscher Weg Nr. 12/13

Telefon Nr. 24313 Telefon Nr. 24313

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 11. Februar bis 20. Februar 1935

Bezeichnung des Gutes	Danzig: Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser: Freibezirk		Neufahrwasser: Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To	Wagg.	To.
Kohlen	122	2035	255	4460	295	7818	10	255	600	11110	—	—	911	18495	—	—	694	15520
Holz	12	180	21	342	—	—	31	508	—	—	—	—	390	6816	285	5220	19	375
Getreide, Saaten	361	5415	—	—	75	1143	220	3302	445	6855	—	—	119	1839	478	7370	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	16	207	11	157	—	—	—	—	51	688	—	—	—	—	—	—	9	135
Rübenschn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	76	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	9	135	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	11	165	13	183	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	254	1760	97	1620	100	1413	199	3189	11	146	22	341	—	—	12	207	1	15
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh Pferde	44 Wag.	5 Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Berichtsdekade vom 21. — 28. 2. 1935.

Bezeichnung des Gutes	Leege Tor Wagg.	Leege Tor To.	Olivaer Tor Wagg.	Olivaer Tor To.	Freibezirk Wagg.	Freibezirk To.	Zollinland Wagg.	Zollinland To.	Weichselbahnhof Wagg.	Weichselbahnhof To.	Strohdeich Wagg.	Strohdeich To.	Kaiserhafen Wagg.	Kaiserhafen To.	Holm Wagg.	Holm To	Troyl Wagg.	Troyl To.
Kohlen	98	1665	182	2985	358	8838	7	105	646	11353	—	—	445	10030	—	—	766	16080
Holz	10	145	13	219	—	—	25	412	16	247	149	2609	226	4080	221	3870	11	197
Getreide, Saaten	185	2755	—	—	5	76	40	614	229	3135	—	—	95	1449	249	3801	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	4	48	16	222	—	—	—	—	24	456	—	—	20	305	—	—	7	109
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	34	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	6	90	—	—	—	—	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	3	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zink	—	—	—	—	—	—	9	137	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	10	155	12	165	—	—	—	—	4	69	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	198	1315	58	663	36	462	177	2713	17	183	17	264	—	—	15	226	1	10
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	25 Wag.	15 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Lesen und verbreiten Sie die DWZ.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 1. bis 15. Februar 1935.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
1. 2. 35	9	135	147	2211	51	767	19	285	3	45	3	45	7	98
2./3. 2. 35	11	165	176	2654	116	1730	13	195	5	75	2	30	12	142
4. 2. 35	13	190	150	2262	48	723	15	225	17	100	13	45	6	65
5. 2. 35	2	30	123	1849	68	1024	16	240	—	—	1	15	3	40
6. 2. 35	14	210	92	1396	63	947	26	390	7	106	2	30	4	55
7. 2. 35	4	61	75	1124	68	1025	16	240	1	15	2	30	1	10
8. 2. 35	3	45	96	1443	84	1261	10	150	8	120	1	15	3	35
9./10. 2. 35	3	45	105	1580	70	1051	16	240	7	105	5	80	8	120
11. 2. 35	2	30	103	1558	72	1092	15	217	4	61	5	73	7	96
12. 2. 35	18	270	119	1796	62	932	16	260	3	45	—	—	4	60
13. 2. 35	7	105	138	2084	61	918	19	307	8	120	6	90	7	105
14. 2. 35	11	165	123	1851	44	670	9	138	5	65	4	60	4	50
15. 2. 35	11	165	112	1672	30	540	3	45	7	106	—	—	1	45
Gesamt	108	1616	1559	23480	837	12680	193	2932	75	963	44	513	67	921

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

(Dz. Ust.-Nr. 13, 14 vom 23. und 28. 2. 1935.)

Pos. 70 Verordnung des Finanzministers vom 16. 2. 1935 betreffend Festlegung der Selbstkosten, der Monopolabgabe, sowie der Verkaufspreise für Spiritus zu Konsumzwecken, und für Erzeugnisse des Staatlichen Spiritusmonopols.

Pos. 79 Verordnung des Finanzministers vom 16. 2. 1935, im Einvernehmen mit dem Landwirtschafts-, sowie dem Industrie- und Handelsminister, betreffend Aenderung der Verordnung vom 25. 10. 1934 über die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Flachs und Flachswerg.

Pos. 80 Verordnung des Finanzministers vom 25. 2. 1935, im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handels-, sowie dem Landwirtschaftsminister über Zollermäßigungen für Heringe.

Polen

Die Wirtschaftslage im Januar.

E. D. Der Januarbericht der staatlichen Landeswirtschaftsbank betont die saisonentsprechende Flüssigkeit des Geldmarktes im Januar 1935, die verringerte Kreditgewährung der Banken auf der einen und das Steigen der Einlagen sowie der Kurse der Staatsanleihen infolge stärkerer Nachfrage auf der anderen Seite. Die industrielle Erzeugung hat gegenüber dem Vormonat im ganzen nicht zugenommen, behauptete sich jedoch auf einem höheren Niveau als im Januar 1934. In der Eisenhüttenindustrie war infolge größeren Auftragseingangs vor allem von staatlicher Seite eine bedeutende Zunahme der Erzeugung zu verzeichnen; die starken Ausfuhrrückgänge in Kohle und Erdölerzeugnissen wurden durch eine Steigerung des Inlandsabsatzes weitgehend wettgemacht, so daß Kohlenförderung und Rohölverarbeitung nicht zurückgingen. Ein Rückgang der Erzeugung gegenüber Dezember 1934 war in der Verbrauchsgütererzeugung zu verzeichnen, und zwar vor allem in der Lebensmittel-, der Konfektions- und der Lederindustrie. Metall- und Holzindustrie konnten ihre Beschäftigung etwas verbessern, und gegen das Monatsende setzte endlich auch die saisonmäßig eigentlich schon früher zu erwartende Belebung in der Textilindustrie, wenn auch noch schwach, ein, die wieder eine etwas bessere Beschäftigung der für die Textilindustrie arbeitenden Zweige der chemischen Industrie nach sich zog.

Die Lage der Landwirtschaft verschlechterte sich im Berichtsmonat weiter. Ein verstärktes Angebot in ihren Erzeugnissen, verursacht vornehmlich durch vergrößerte Zahlungsverpflichtungen der Landwirtschaft, senkte die Preise für die meisten Landwirtschaftsprodukte weiter. Der Index (1928=100) ist von 44 auf 42,8 gesunken, während der Preisindex der Industriefabrikate von 57,3 auf 57,2 nur unerheblich zurückgegangen ist, so daß sich die Preisschere noch weiter geöffnet hat. Der landwirtschaftliche Preisindex lag um fast 15 % unter seinem Niveau im Januar 1934, der industrielle dagegen nur um kaum 8 %.

Die polnisch-italienischen Wirtschaftsbeziehungen.

Italiens Maßnahme zur Einschränkung seiner Einfuhr aus dem Auslande habe auch Polen betroffen.

Der Warenaustausch zwischen den beiden Ländern beruht zum größten Teil auf dem Grundsatz der Kompensation, so daß in Wirklichkeit ein Ausgleich im Warenaustausch vorhanden ist. Nur in der letzten Zeit brachte die Handelsbilanz zwischen beiden Ländern einen Ueberschuß für Italien. Wenn jetzt auch die polnische Einfuhr von der italienischen Maß-

nahme getroffen werden soll, obwohl Italien bisher den Vorteil hatte, so wäre es nach polnischer Ansicht widerspruchsvoll mit den Grundsätzen einer Kompensation.

Die polnische Botschaft in Rom hat daher bei der italienischen Regierung zwecks Wahrnehmung der polnischen Ausfuhrinteressen gegenüber der neuen italienischen Einfuhrbeschränkung interveniert. Wahrscheinlich wird Italien der polnischen Regierung gewisse Vorschläge unterbreiten, deren Ziel die Aufrechterhaltung des bisherigen Standes der Dinge im Warenverkehr zwischen Polen und Italien sein soll. Besonders lebhaft beunruhigt zeigt man sich in Polen durch die Möglichkeit einer Einschränkung der polnischen Kohlenausfuhr nach Italien. Es verlautet u. a., daß Italien beabsichtigen soll, für die freie Kohleneinfuhr aus Polen ein Kontingent von jährlich 700000 t festzusetzen, die übrige Kohleneinfuhr aus Polen aber von Kompensationsgeschäften abhängig zu machen. Im verflossenen Jahre 1934 hat Polen seine Kohlenausfuhr nach Italien um 0,7 auf 1,7 Mill. t stark gesteigert.

Abschluß der Verhandlungen über den Kompensationsverkehr mit Rumänien.

Die Verhandlungen der Polnischen Kompensations-Handelsgesellschaft mit der Rumänischen Nationalbank über die Erstellung der technischen Einzelheiten der Abwicklung des künftigen polnisch-rumänischen Kompensations-Warenverkehrs sind nunmehr beendet worden. Die Bukarester Zweigstelle der Poln. Kompensations-Handelsgesellschaft ist legalisiert worden, und das neue Kompensationsregime wird bereits in wenigen Tagen in Kraft gesetzt werden.

Neues Kontingentabkommen mit Griechenland.

E. D. Ende Februar ist für das I. Vierteljahr 1935 ein neues polnisch-griechisches Kontingentabkommen vereinbart worden. Das Abkommen, das sich nicht wesentlich von den früheren Kontingentabkommen zwischen Polen und Griechenland unterscheiden soll, gewährt Griechenland vor allem polnische Einfuhrkontingente für Südfrüchte, während Polen von Griechenland Kontingente für 20000 t Kohle sowie für eine Reihe von Metall- und Textilwaren erhalten haben soll. Das Abkommen wird nicht veröffentlicht.

Weiterer Rückgang der Kohlenausfuhr im Februar. Die Kohlenausfuhr ist in der ersten Februarhälfte gegenüber der ersten Hälfte des Vormonats um 81 000 auf 318 000 t weiter stark zurückgegangen; der tagesdurchschnittliche Ausfuhrversand — 12 gegen 13 Arbeitstage — verringerte sich um 4500 auf 26 500 t Kohle. Dieser Ausfuhrrückgang war jedoch in der Hauptsache saisonbedingt und war bedeutend geringer als im gleichen Zeitraum des Vorjahres, als die Kohlenausfuhr um 116 000 auf 353 000 t zurückging. Die Kohlenausfuhr war in der Berichtszeit also nur um 35 000 t bzw. etwa 10 % niedriger als in der ersten Februarhälfte 1934. In diesen letzteren beiden Ziffern zeigen sich die Auswirkungen der am 1. 1. 35 in Kraft getretenen neuen polnisch-britischen Kohlenverständigung. Nachdem schon in der zweiten Januarhälfte die Kohlenausfuhr nach Irland eingestellt wurde, ist nun auch der Kohlenversand nach Malta aufgegeben worden. Auch nach den baltischen Märkten fand in der ersten Februarhälfte kein Kohlenversand mehr statt, hierbei dürfte der Grund in der Saisonlage (Eisverhältnisse in der Ostsee) zu suchen sein. Im einzelnen ist die Kohlenausfuhr nach Skandinavien um 28 000 auf 97 000, nach Westeuropa um 20 000 auf 62 000, nach Mitteleuropa um 11 000 auf 45 000, nach Südeuropa um 6000 auf 70 000 und nach Außereuropa um 12 000 auf 9 000 t zurückgegangen. Die Kohlenverschiffungen über Danzig verzeichnen den schärfsten Rückgang um 60 000 auf nur noch 80 000 t, während diejenigen über Gdingen nur um 28 000 auf 202 000 t eingeschränkt worden sind. E. D.



Danziger Erzeugnis
Krantor-Nudeln
Krantor-Maccaroni
Hersteller:
Krantor-Teigwarenfabrik
Danzig, Weideng. 35/38 Tel. 28781/82

Die Erdölindustrie im Januar. Polens Rohölförderung war im Januar 1935 mit 43 400 t um 1 200 niedriger als im Vormonat und um 1 600 t niedriger als im Januar 1934; dagegen haben die Raffinerien ihre Rohölverarbeitung im Berichtsmonat gegenüber dem Dezember 1934 um 1 000 auf 41 750 t gesteigert. Erzeugt wurden 38 000 t Erdölprodukte, darunter 12 200 t Petroleum, 6 700 t Benzin, 6 400 t Gas- und Heizöle, 5 500 t Schmieröle und 2 200 t Paraffin. Der Inlandsverbrauch stellte sich auf 30 000 t Erdölprodukte, darunter 16 000 t Petroleum und 4 400 t Benzin; die Ausfuhr ging um 10 200 auf 10 800 t zurück, darunter waren 2 600 t Petroleum, 2 400 t Benzin, 2 300 t Gas- und Heizöle, 1 800 t Schmieröle und 1 400 t Paraffin.

Syndikat der Fabriken von Blechverpackungen. Die größten Fabriken von Blechverpackungen in Polen, und zwar die „Przemysl Blaszany", die „Tlocznia" und die „Eilstein & S-ka" in Warschau, die „Artigraph" in Krakau und die „Decorum" in Sosnowitz, sowie einige kleinere Fabriken dieses Industriezweiges haben eine Preis- und Absatzverständigung vereinbart und ein Verkaufssyndikat gebildet, welch letzteres als „Centralne Biuro Sprzedazy Opakowan Blaszanych" (Zentral-Verkaufsbüro für Blechverpackungen) firmieren wird. Die Abnehmer von Erzeugnissen dieser Fabriken rechnen im Gefolge der Syndikatsbildung mit einer beträchtlichen Steigerung der Preise für Blechverpackungen. E. D.

Der polnische Ausstellungszug. In Kürze wird der Ausstellungszug der polnischen Industrie seine Rundreise durch Polen antreten. Augenblicklich werden die letzten Arbeiten an den Ständen der einzelnen Firmen beendet. Die Ausstellung im Eisenbahnzug wird folgende Abteilungen umfassen. Landwirtschaft drei Waggons; Bergwerk- und Hüttenindustrie, Chemische Industrie, Metallindustrie (Schwerindustrie, Maschinen und Inneneinrichtung sowie eine Abteilung der Werkzeugindustrie), Textilindustrie (zwei Waggons von Lodzer Firmen), Papierindustrie ein Waggon, Parfümerie und Kosmetik usw. Außerdem wird in einem besonderen Waggon der Kampf mit dem Schmuggel und den Zollhinterziehungen dargestellt. In diesem Waggon sind vertreten: Das Streichholzmonopol, sowie das polnische Grenzschutzkorps (KOP) und die Grenzwache. Im Eisenbahnzuge wird ein Postamt und eine Bauberatungsstelle tätig sein.

Außer den Ausstellungswaggons ist noch ein Kinowagen mit einer Tonfilmapparatur fertiggestellt worden. Auch die Arbeiten am Speisewagen werden in den nächsten Tagen beendet. Der Ausstellungszug steht augenblicklich vollkommen zusammengestellt in Warschau.

Bau einer neuen Weichselbrücke bei Wloclawek. Der polnische Staat nimmt den Bau einer neuen großen Straßenbrücke in Angriff, welche die Weichsel in Kujawien bei Wloclawek überqueren wird. Den Bauauftrag, der mit Stahllieferungen von 3300 t verbunden ist, haben zwei Warschauer Brückenbauunternehmen erhalten. E. D.

Beachten Sie bitte die Empfehlungsanzeigen unserer Inserenten

Danziger Essigsprit- und Mostrich-Fabrik
R. Haffke & Co.
Älteste automatische Essigfabrik
des Freistaates u. Pommerellens
Haffke-Essig Haffke-Mostrich
Anerkannt unübertroffene Qualitäten

Deutsches Reich

Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Saarland.

Das Saarland ist am 1. März an das Deutsche Reich angegliedert worden. Von diesem Zeitpunkt an gelten für Postsendungen, Telegramme und Gespräche zwischen dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und den Orten des Saarlandes die für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr des Gebietes der Freien Stadt Danzig mit Deutschland vereinbarten Gebühren und sonstigen Bestimmungen über die Abwicklung des Verkehrs.

So betragen dann beispielsweise die Gebühr für eine gewöhnliche Briefsendung bis 20 g nur 15 P statt 30 P, die Telegrammwortgebühr nur 18 P statt 20 P. In der Berechnung der Gesprächsgebühr tritt keine Aenderung ein, weil diese Berechnung bisher auch schon nach dem deutschen Gesprächsgebührenzonentarif erfolgte; ein Dreiminutengespräch kostet 5,88 G.

Leuchtgas als Autotriebstoff.

Einen besonderen Anziehungspunkt der diesjährigen Leipziger Frühjahrsmesse werden die erstmalig auf der Messe gezeigten, mit komprimiertem Leuchtgas betriebenen Automobile darstellen, die nicht nur auf dem Gelände der Technischen Messe, sondern auch in der Stadt fahren werden. Die Städtischen Gaswerke Leipzig haben sich schon seit längerer Zeit mit dieser Frage beschäftige und sind auf Grund eigener Forschungs- und Konstruktionsarbeiten dazu übergegangen, einige Wagen so einzurichten, daß sie mit komprimiertem Leuchtgas oder aber auch mit Benzin betrieben werden können. Sowohl vom energiewirtschaftlichen, als auch vom Volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet kommt der Frage der Verwendung des Leuchtgases als Treibstoff für Automobile besondere Bedeutung zu, denn die Verwendung des Leuchtgases für den genannten Zweck bedeutet eine Ersparnis an Devisen, die bei der Einführung von Benzin aufgebracht werden müssen.

Bücherbesprechung

Deutsche Juristen-Zeitung, herausgegeben von Dr. Carl Schmitt, Staatsrat, Professor in Berlin, Reichsfachgruppenleiter der Reichsfachgruppe Hochschullehrer des BNSDJ. Vierteljährlich 5,40 RM. Für Studenten, Referendare und unbesoldete Assessoren 4,40 RM., nur durch den Buchhandel oder den Verlag. Auslandspreis 6 RM. Probeheft kostenlos. Auf Wunsch auch monatliche Zahlung (nicht durch die Post).

Die DJZ. behandelt in kurzgefaßten Aufsätzen alle Rechtsgebiete. Jedes Heft ist aktuell und vielseitig und gibt eine Fülle von Anregung und Belehrung. Mit wissenschaftlicher Gründlichkeit widmet sich die DJZ. der Erörterung der wichtigsten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Auslegungsfragen und ist bestrebt, Praxis und Wissenschaft zu verbinden. Deshalb bietet sie auch in kurzen Rechtssätzen systemmatische Zusammenstellungen der Rechtsprechung aus allen Rechtsgebieten dar und unterrichtet ausführlich über wichtige neue Entscheidungen unmittelbar nach Verkündung. Die Abteilung „Der junge Jurist" enthält jetzt auch kurze Abhandlungen und Uebungsfälle mit Bearbeitungen als Arbeitsstoff für Studenten und Referendare. — Die DJZ. ist daher ein wertvoller Führer und Berater für alte und junge Juristen, Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die Leiter des Wirtschaftslebens und alle, die sich für die Rechtsentwicklung im neuen Reiche interessieren.

Die DJZ. erscheint zweimal monatlich. Zu beziehen durch den Buchhandel, die Postanstalten und den Verlag.

„Regenhardt's Geschäftskalender für den Weltverkehr." Das Handbuch für direkte Auskunft und Inkasso. 60. Jahrgang 1935. C. Regenhardt A.-G., Berlin N 24, Johannisstr. 20/21. Preis RM. 11,—.

Als Hauptsache enthält der „Geschäftskalender" das Verzeichnis der an allen nur irgendwie in Betracht kommenden Orten des gesamten In- und Auslandes befindlichen Auskunfteien und Vertrauenspersonen, deren Aufgabe es ist, gegen mäßige Einzelvergütung schnell und zuverlässig Handelsauskünfte zu erteilen, Außenstände einzuziehen und andere Anliegen zu erledigen. Daneben bringt der „Geschäftskalender" die üblichen Angaben eines Ortsverzeichnisses und diejenigen Anschriften, die dem Kaufmann bei seiner täglichen Arbeit am unentbehrlichsten sind. Der gesamte Inhalt an Ortsangaben mit Einwohnerzahlen, Eisenbahn- und Schiffsverbindungen, zuständigen Gerichten, diplomatischen und konsularischen Vertretungen, Hotels nebst den Anschriften der Auskunfteien, Banken, Spediteure, Rechtsanwälte, Notare usw. ist nach dem neuesten Stande berichtigt und ergänzt worden.

Vor allen Dingen


sind
-Konserven u. Marmeladen
Danziger Qualitätserzeugnisse

Der Danziger Lebensmittelhandel

Mitteilungen des Vereins der Kolonialwarenhändler Danzig

Verantwortlich für diesen Teil Dr. Hans Acker, Danzig

Unser Weg: Jederzeit und überall mit Adolf Hitler!

Im folgenden bringen wir Worte des Reichsstatthalters Robert Wagner über die programmatisch bestimmte Haltung der NSDAP zum gewerblichen Mittelstand (Oeffentliche Kundgebung am 10. Februar 1935 in Karlsruhe):

„Die Einstellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei zu der Frage der Warenhäuser, um sie offen zu nennen, der Konsumvereine, der Einheitspreisgeschäfte, der Filialgeschäfte und dergleichen mehr bleibt immer und ewig die gleiche.

Wenn wir in der heutigen Zeit des wirtschaftlichen Wiederaufbaues nicht an die endgültige Lösung dieses Problems herangegangen sind, dann hat das eine tief innerlich berechtigte Begründung. Der Führer hat sich auf den Standpunkt gestellt: Wir können unsere wirtschaftlichen Kräfte nur dann wieder in Gang setzen und die Wirtschaft als Ganzes wieder in Gang bringen, wenn wir in der Zeit des schwersten Wiederaufbaues keinerlei Erschütterungen in diesen wirtschaftlichen Werdeprozeß hineintragen. Und er hat diesen einmal gegebenen Grundsatz bis zur Stunde eisern gewahrt, und er wird diesen Grundsatz auch weiterhin bis zum äußersten verteidigen, weil dieser Grundsatz richtig und weil dieser Grundsatz notwendig ist. Denn wollten wir den wirtschaftlichen Wiederaufbau von der Seite einzelner reformatorischer Maßnahmen in unserer Wirtschaft her begonnen haben, würden wir wohl genau so gescheitert sein, wie alle anderen Kräfte der Wirtschaft und der Politik, die gutwillig und gutmütig und ehrlich auch vor der nationalsozialistischen Machtübernahme an die Arbeit gegangen sind.

Ich darf weiter daran erinnern, daß gerade die sogenannten mittelstandsschädlichen Betriebe schon eine Reihe von Maßnahmen über sich ergehen lassen mußten, die sie durchaus nicht begrüßt haben. Ich erinnere daran, daß zum Beispiel die steuerlichen Vorrechte dieser Betriebe aufgehoben worden sind, daß die Warenhäuser und die Konsumvereine und dergleichen heute genau so im freien Wettbewerb stehen wie jedes Einzelhandelsgeschäft.

Ich erinnere daran, daß nach einem Gesetz des Reiches es unmöglich ist, heute neue Warenhäuser ins Leben zu rufen, daß Warenhäuser eine Reihe von einschneidenden Maßnahmen über sich ergehen lassen mußten, Einschränkungen aller Art.

Und deshalb, meine Freunde, bitte ich Sie, sehen Sie mit gläubigem Vertrauen in die Zukunft und bewahren Sie sich vor allem eines:

das Vertrauen zur Partei, zum Staat und zum Führer.

Dann wird auch die Stunde für unseren Mittelstand und für den Einzelhandel schlagen, die Besserung und endgültige Aufwärtsbewegung mit sich bringen muß.“

Die Aufbauarbeit des letzten Jahres.

Es ist gut, während der Durchführung der einer Berufsorganisation gestellten, wichtigen und langwierigen Aufgaben von Zeit zu Zeit Rechenschaft über das bisher Geleistete abzulegen, um dann, aufbauend auf die gemachten Erfahrungen, mit neuer Kraft und allen Widerständen zum Trotz den unverrückbar fest liegenden Zielen wieder einen Schritt näherzukommen.

Das vergangene Jahr wurde durch eine Versammlungswelle eingeleitet, die den Zusammenschluß aller Kolonialwarenhändler herbeiführen sollte. In etwa 20 verschiedenen Bezirksversammlungen sprachen der Vereinsführer Walter Nickel und der Geschäftsführer Dr. Acker. Der Erfolg blieb nicht aus. Fast alle bestehenden Ladengeschäfte schlossen sich im Verein der Kolonialwarenhändler Danzig unter der Führung des Kaufmanns Walter Nickel zusammen.

Der außerordentliche Mitgliederzuwachs erforderte eine straffe Organisierung. Es wurde eine Aufbauordnung geschaffen, der Verein, seiner Ausdehnung entsprechend, in 14 Stadt- und 5 Landbezirke aufgeteilt, an die Spitze jedes Bezirks trat ein verantwortlicher Bezirksleiter, der wiederum je nach der Größe des Bezirks 5 bis 10 Bezirkswarte zu seinen Mitarbeitern bestellte. Die Bezirksleiter erhielten die besondere Aufgabe, die örtlichen Verhältnisse genau zu studieren, die Wünsche und Beschwerden ihrer Bezirke entgegenzunehmen und in erster Instanz auf ihre Berechtigung zu prüfen.

Der erste Erfolg dieses Zusammenschlusses aller Standesgenossen, ohne Rücksicht darauf, ob sie eine ordentliche Fachausbildung nachweisen konnten (Berufsgenossen) oder nicht, war die Beseitigung des Rabatt- und Zugabewesens im Kolonialwarenhandel. Die Erreichung dieses Zieles gelang, obwohl sich einige Großfilialbetriebe dagegen stemmten. Daß mit dem gesetzlichen Rabatt- und Zugabeverbot dem Kolonialwarenhandel, insbesondere den wirtschaftlich schwächsten Betrieben schon unendlich viel geholfen worden ist, zeigte die Entwicklung nach dem Verbot.

Durch die weit verzweigte und gut arbeitende Organisierung ließ auch das heimliche Zugeben wesentlich nach. Die wenigen Unbelehrbaren wurden verwarnt und werden im Interesse der völligen Beseitigung des unlauteren Wettbewerbs mit empfindlichen Strafen belegt werden.

Ein großes Gebiet der Betätigung war die Kontrolle der Neuerrichtungen von Verkaufsstellen und der diesen gleichgestellten Fälle. Hier haben sich die Bezirksleiter sowohl als Melder neuer Geschäfte wie auch als Gutachter außerordentlich bewährt. Mancher Versuch der Umgehung des Gesetzes konnte mit ihrer Hilfe vereitelt werden. Bei der Prüfung der Bedürfnisfrage wurde weitgehendst jeglicher Gesichtspunkt des Wettbewerbs ausgeschaltet. Während des ganzen Jahres wurde bereits das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, daß der Bewerber persönliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besaß. Eine Unmenge von Beschwerden über Ge-

schäftserweiterungen und Warenausdehnungen mußten bearbeitet werden, wobei die Beobachtung gemacht wurde, daß manche Klage allzu kleinliche Beweggründe hatte. Bei den zahlreichen Verlegungen erfolgten diese oft in eine Gegend, die bereits stark übersetzt war. In den meisten Fällen handelte es sich hierbei um ungelernte Inhaber, denen die Urteilskraft für die Bedürfnisfrage oder gar das Verantwortungsgefühl für die von der Verlegung betroffenen Kollegen fehlte.

Zur wirksamen Ergänzung des Schutzgesetzes und um einen Ausgleich zwischen dem nach Selbständigkeit strebenden gelernten Nachwuchs und den aus natürlichen Gründen (Alter, Krankheit, Tod) aus dem Beruf Ausscheidenden zu schaffen, wurde eine Vermittlungsstelle eingerichtet, die sich sehr bewährt hat.

Auf dem Gebiete der Preisgestaltung konnte der Verein durch Richtpreislisten ausgleichend und beruhigend auf die Wettbewerber einwirken. Die gröbsten Auswüchse von Preisunterbietungen wurden dem Preisprüfungskommissar gemeldet. Im übrigen gestaltete sich die Bekämpfung des Uebels der gegenseitigen Preisunterbietung infolge der besonders gelagerten Verhältnisse in Danzig außerordentlich schwierig, und es blieben noch manche Wünsche unerfüllt.

Neben der Preiskontrolle war die Kontrolle der Lebensmittel eine wichtige Aufgabe. Diese erfolgte in enger Fühlungnahme mit dem Staatlichen Untersuchungsamt. Bei Verstößen gegen die hygienischen Anforderungen mußten Bestrafungen, Beschlagnahmen, in wenigen schweren Fällen Geschäftsschließungen erfolgen. Zur Unterstützung des Untersuchungsamts wurden die Bezirksleiter zur Verfügung gestellt.

Bewährt hat sich auch die im Anfang des vergangenen Jahres geschaffene Mietkommission. Ihrer Tätigkeit war es zu verdanken, daß in vielen Fällen durch Senkung der Mieten die Unkosten der Ladeninhaber auf ein tragbares Maß herabgesetzt werden konnten.

Bekanntlich hatte sich der Verein bereits in seiner früheren Gestalt der Ausbildung, Erziehung und Prüfung des Nachwuchses in vorbildlicher Weise angenommen. Im letzten Jahr wurde das Lehrlingswesen in der Kolonialwarenbranche weiter ausgebaut. Der Verein ging auch auf diesem Gebiet den übrigen wirtschaftlichen Verbänden voran, indem er als erster zusammen mit der Deutschen Angestelltenschaft vom nationalsozialistischen Geist getragene Richtlinien schuf. In diesen Richtlinien wird vor allem das Leistungsprinzip zur Geltung gebracht und die Lehrlingszüchterei sowie die Ausbildung von Lehrlingen in Großfilialbetrieben bekämpft. Der Jahresbericht der Deutschen Angestelltenschaft bezeichnete selbst die mit den Danziger Kolonialwarenhändlern vereinbarten Richtlinien als einen Markstein in der Geschichte der Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses.

Durch die vom Verein geschaffene Vermittlungsstelle für Lehrlinge konnten sämtliche beim Verein angemeldeten jungen Männer Lehrstellen erhalten. Auch das Prüfungswesen für Lehrlinge und Gehilfen wurde vervollkommnet. Die sich beim Verein meldenden jungen Männer wurden einer Aufnahme-(Eignungs-)prüfung unterzogen. Für die Ausgelernten fanden Gehilfenprüfungen statt.

In mühseliger Arbeit wurde im Laufe des Jahres eine Kartei geschaffen, die über jeden Kolonialwarenhändler im Gebiet der Freien Stadt Danzig Auskunft gibt. In diese Kartei sind nicht nur alle bestehenden Kolonialwarengeschäfte aufgenommen, sondern auch alle früheren Inhaber, sodaß die Nachprüfung von Neueröffnungen, Verlegungen, Uebernahmen usw. sehr erleichtert wird. Die Karteikarten enthalten ferner Angaben über einen etwaigen Nebenberuf des Inhabers oder seines Ehegatten, über die frühere Berufszeit, Art und Umfang des Geschäfts und der Waren, Zahl der Verkaufsstellen und der beschäftigten Angestellten. In einer besonderen Rubrik werden Tatsachen, die sich auf den Wettbewerb beziehen, vermerkt.

Durch eine Reihe von Verhandlungen mit der Handelskammer konnte der Verein die notwendige Verbindung zu den bei der Handelskammer durch Senatsverordnung geschaffenen Organen (sogenannte Einzelhandelsvertretung) herstellen. In diesem Zusammenhang standen die Vorarbeiten zur Schaffung einer vom Kolonialwarenhandel gewünschten Zwangsorganisation innungsähnlichen Charakters auf ständischer Grundlage.

Im Laufe des Jahres wurde eine Reihe von Flaschenkonsensanträgen bearbeitet. Hierbei mußte der Kolonialwarenhandel, wie auch in anderen Fällen, seine wohlerworbenen Rechte mit äußerster Energie verteidigen. Da der Vereinsführer unter Ausschaltung jeglichen Gesichtspunktes des Wettbewerbs nur die Anträge befürwortete, denen ein wirkliches Bedürfnis zugrunde lag, billigte das Verwaltungsgericht den von unserer Organisation vertretenen Standpunkt.

Die angedeuteten Spezialisierungsbestrebungen gewisser Wirtschaftsgruppen zwangen im vergangenen Jahr den Verein, beim Senat vorstellig zu werden. Es muß neben dem Rabattverbot als der größte Erfolg für den Verein bezeichnet werden, daß eine amtliche Erklärung erfolgte: Eine Herausnahme irgend eines Artikels aus dem Kolonialwarengeschäft kommt nicht in Frage.

Der Verein der Kolonialwarenhändler hat in der abgelaufenen Periode bei seinen Anträgen und Wünschen vor dem Senat und der Handelskammer peinlichst jede eigennützige Interessenpolitik zu vermeiden versucht. Es dürfte daher mit der Feststellung nicht zuviel gesagt sein, daß sich die Organisation eine beachtliche Position bei den maßgebenden Stellen erworben hat. Hierbei sei die Unmasse von Beschwerden der Mitglieder erwähnt, die von der Geschäftstelle im Laufe des Jahres bearbeitet werden mußte. Nach dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" wurde eine Reihe von Beschwerden teils als nichtbegründet, teils als unsachlich oder wegen rein persönlicher Motive zurückgewiesen. Den berechtigten Beschwerden konnte in den allermeisten Fällen abgeholfen werden.

Folgende Warenarten machten eine besondere Bearbeitung erforderlich:

Ueber Mehl und Backwaren in Kolonialwarengeschäften wurde eine neue Verordnung erlassen, die im Mitteilungsblatt unseres Vereins in einer besonderen Zusammenstellung der unseren Berufsstand berührenden Bestimmungen veröffentlicht wurde. Das gleiche gilt für Fleisch- und Wurstwaren in Kolonialwarengeschäften. Der Kartoffelhandel, der bereits vom Verein aus organisiert war, wurde durch den neu gegründeten Kartoffelversorgungsverband konzessioniert. Hierbei hat sich dieser der engsten Mitarbeit des Vereins bedient. Ueber die Verhältnisse des Zuckerhandels und der Zuckerpreise hat der Verein im vergangenen Jahr sich umfangreiches Material aus dem Reich verschafft und eine die ganze Materie sehr eingehend

behandelnde Denkschrift ausgearbeitet. Infolge der verwickelten Verhältnisse auf dem Zuckermarkt konnten jedoch die Verhandlungen noch nicht zum Abschluß kommen. Das gleiche gilt vom Tabakhandel. Durch persönliche Verhandlungen mit dem Tabakmonopol konnten jedoch Härten, die durch Entziehung von B-Konzessionen zu entstehen drohten, vermieden werden. Eine Anordnung des Vieh- und Fleischversorgungsverbandes machte die Aufnahme der Lagerbestände an Schmalz in den einzelnen Kolonialwarengeschäften erforderlich. An dieser Arbeit hatten die Bezirksleiter einen wesentlichen Anteil. Eine weitere Anordnung des Milchversorgungsverbandes, Abteilung Eier, führte zur Feststellung sämtlicher Eier führenden Kolonialwarengeschäfte. Der Flaschenbierhandel in Kolonialwarengeschäften war wiederholt im Laufe des Jahres Gegenstand von Verhandlungen mit dem Senat und den Brauereien. Letztere haben jedoch hinsichtlich der Bierpreisgestaltung bisher noch nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis geführt.

Der dritte größte Erfolg im letzten Jahre war neben dem Erlaß des Rabattverbotes und der endgültigen Beseitigung der Spezialisierungsbestrebungen die Schaffung eines halbamtlichen Mitteilungsblattes in Form eines besonderen Teiles der „Danziger Wirtschaftszeitung". Mit diesem Organ hat sich der Verein der Kolonialwarenhändler ein Sprachrohr geschaffen, dessen Wirkung weit über die Bedeutung einer bloßen Vereinszeitung hinausgeht. Durch diese Vereinigung mit der „Danziger Wirtschaftszeitung" wurde eine noch engere und für beide Teile vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen unserem Berufsstand und der Handelskammer als der amtlichen Berufsvertretung erreicht. Darüber hinaus schuf sich der Danziger Lebensmittelhandel eine weitere Möglichkeit, seine Wünsche nicht nur den einzelnen Ressorts der Behörden, sondern dem erheblich erweiterten Kreis aller Leser der „Danziger Wirtschaftszeitung" in Danzig, im Reich und im Ausland näher zu bringen. In diesem Mitteilungsblatt wurde weiterhin eine besondere Rubrik „Stimmen des Einzelhandels" eingerichtet, in der jedes einzelne Mitglied des Vereins selbst das Wort ergreifen und seine Wünsche, soweit gemeinnützig, in der „Danziger Wirtschaftszeitung" vorbringen kann. Von dieser Einrichtung wurde bereits im alten Jahre regelmäßig Gebrauch gemacht. Auch an dieser Stelle seien alle Mitglieder des Vereins aufgefordert, sich durch Einsendungen an dem weiteren Ausbau ihres Mitteilungsbalttes zu beteiligen.

Zusammenfassend sei gesagt, daß der Verein die bisherigen Erfolge vor allem dem Zusammenschluß aller Kolonialwarenhändler zu verdanken hat. Nur hierdurch konnten die immer wieder auftauchenden Spezialisierungsbestrebungen zurückgeschlagen werden. Vielleicht wäre die Regelung des Käsekleinverkaufs anders ausgefallen, wenn im Frühjahr 1933 die Kolonialwarenhändler schon so dagestanden hätten, wie sie es heute tun. Einigkeit macht stark. Wenn daher heute noch dieser oder jener meint, er brauche die Organisation nicht oder diese wäre überflüssig, so muß er als ein Verräter an seinem Berufsstand und damit auch an der Allgemeinheit bezeichnet werden. Letzten Endes schadet er sich selbst, wie er sich damit auch von selbst von der gemeinsamen Berufsarbeit ausschaltet. Für alle gilt aber das Wort, das der kommissarische Reichswirtschaftsminister Dr. Schacht kürzlich sprach:

„Die Leistung des einzelnen Menschen muß wieder in den Vordergrund gerückt werden. Wenn der Einzelne nicht in diesem Sinne arbeitet, kann die Regierung sich bemühen soviel sie will, sie wird ihr Ziel nicht erreichen. Was nutzen Verordnungen, Vorschriften und Gesetze, wenn nicht jeder einzelne von dem Pflichtgefühl erfüllt ist, daß er in der Gemeinschaft steht und mit ihr zu leben und zu wirken hat, und daß er selbst nicht leben und wirken kann, wenn das Ganze nicht besteht. Wir müssen erkennen, daß wir in einer Notzeit leben und daß wir für ein Jahrzehnt auf Annehmlichkeiten des Lebens, wie wir sie vor dem Kriege hatten, verzichten müssen. Wir müssen uns bescheiden einrichten, wenn wir durch diese Selbstbescheidung und dieses Zusammenstehen die Zukunft unserer Kinder sicherstellen wollen." Dr. A.

Der Verlauf der Generalversammlung am 12. 2. 35.

Der Bericht hierüber mußte wegen Raummangels für die nächste Nummer zurückgestellt werden.

Satzungen des Verbandes der Kolonialwarenhändler Danzig.

(Einstimmig angenommen in der Generalversammlung am 12. Februar 1935.)

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Verband der Kolonialwarenhändler Danzig e. V." und wird abgekürzt als „V. d. K. Danzig e. V." bezeichnet. Er hat seinen Sitz in Danzig und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2.

Zweck des Vereins ist:

a) nach innen den organisatorischen Zusammenschluß aller Berufsgenossen zu fördern und zu festigen und über die rein wirtschaftliche und fachliche Vertretung seiner Mitglieder hinaus die Berufskameradschaft zu stärken,

b) nach außen in gemeinnütziger Arbeit für die Danziger Gesamtwirtschaft und den Danziger Staat zu wirken,

c) den kaufmännischen Nachwuchs zu fördern, insbesondere dem Tüchtigen zu einem eigenen Geschäft zu verhelfen.

Der Vereinszweck ist gemeinnützig und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.

§ 3.

Ordentliches Mitglied kann jeder Inhaber eines Kolonialwareneinzelhandelsgeschäfts werden, wenn er den Erfordernissen eines ordentlichen Kaufmanns entspricht. Kolonialwareneinzelhandelsgeschäfte sind solche Verkaufsstellen, in denen überwiegend Kostwaren (Kolonialwaren i. e. S., Feinkost, Delikatessen, Lebens- und Genußmittel) feilgehalten werden.

§ 4.

Außerordentliches Mitglied kann jeder Angestellte (Gehilfe, Lehrling) werden, der in einem Kolonialwareneinzelhandelsgeschäft tätig ist.

§ 5.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer den Zweck des Vereins besonders gefördert hat.

§ 6.

Mitglieder, welche ihr Geschäft oder ihre Tätigkeit aufgegeben haben, können Mitglied des Vereins bleiben.

§ 7.

Die Mitglieder übernehmen mit ihrem Eintritt in den Verein die Verpflichtung, die Statuten und sonstigen Bestimmungen des Vereins, die Beschlüsse des Vereinsführers und der Generalversammlung zu befolgen und die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 8.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat beim Vereinsführer schriftlich zu erfolgen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vereinsführer endgültig.

§ 9.

Ehrenmitglieder werden vom Vereinsführer nach Anhörung der Generalversammlung ernannt.

§ 10.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt des Mitgliedes oder durch Kündigung seitens des Vereinsführers oder durch Tod.

Der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief, welcher 3 Monate vor Schluß des Geschäftsjahres dem Vereinsführer zugegangen sein muß, erfolgen. Die Kündigung seitens des Vereinsführers kann jeder Zeit mit Wirkung zu dem bei der Kündigung vom Führer des Vereins zu bestimmenden Zeitpunkt erfolgen, und zwar ohne Angabe von Gründen. Mit dem Austritt bzw. der Kündigung erlischt jeder Anspruch gegen den Verein. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Einhaltung der Bestimmungen des § 7 der Satzungen und zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet.

§ 11.

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages für den Verein verpflichtet. Die Höhe dieses Beitrages und die Zahlungsweise bestimmt der Vereinsführer. Die Beiträge können nach der Gewerbesteuerklasse, welcher das Mitglied angehört, gestaffelt sein. Ist das Mitglied Inhaber mehrerer Einzelhandelsgeschäfte, so ist der Beitrag für jedes Geschäft besonders zu entrichten.

Für die außerordentlichen Mitglieder gelten besondere Sätze.

Bei außergewöhnlichen Vorfällen können nach Anhörung einer Generalversammlung vom Vereinsführer besondere Umlagen festgesetzt werden.

§ 12.

Vorstand des Vereins als gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Führer des Vereins. Der Führer des Vereins bestimmt einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt.

§ 13.

Der Beirat besteht aus den Personen, die der Vereinsführer nach seinem Ermessen zu seiner Beratung beruft. Insbesondere gehören der Stellvertreter, die Leiter der örtlichen Bezirke des Vereins und mindestens ein Vertreter der Angestellten dem Beirat an.

Beiratssitzungen finden in jedem Monat statt.

§ 14.

Der Vereinsführer beruft die Generalversammlung. Er kann anstelle einer Generalversammlung anordnen, daß die Mitglieder ihre Meinung schriftlich mitteilen und erforderlichenfalls schriftlich abstimmen.

Eine Generalversammlung findet in jedem Jahr statt. Sie ist mindestens eine Woche vorher in einer Danziger Zeitung bekanntzugeben. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist festzustellen, ob die Versammlung ordnungsmäßig einberufen und daher beschlußfähig ist. Die Beschlußfähigkeit wird von der Zahl der Anwesenden nicht berührt. Nach der Feststellung können Einwendungen aus solchen Gründen nicht mehr erhoben werden. Die gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

In der Generalversammlung erstattet dann der Vereinsführer, nach seinem Ermessen auch andere Amtsträger, den Jahresbericht. Nach dem Bericht der Kassenprüfer kann der Antrag auf Entlastung des allein verantwortlichen Vereinsführers gestellt und beschlossen werden. In der Generalversammlung erfolgt die Wahl des Vereinsführers jeweils auf die Dauer von vier Jahren.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 15.

Der Vereinsführer kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist ferner zu berufen, wenn es die Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Der Vereinsführer muß in diesem Falle eine außerordentliche Generalversammlung mit einer Frist von 2 Wochen seit Zugang des Antrages anberaumen. Die Einberufung erfolgt wie in § 14 Absatz 2. Auch im übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung.

§ 16.

In der ordentlichen Generalversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen haben. Nach Fertigstellung des Kassenjahresabschlusses haben sie die Jahreskassenprüfung vorzunehmen und hierüber einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Dies gilt auch für unvermutete Revisionen.

§ 17.

Wegen schuldhafter Verletzung der Satzung sowie der Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane kann der Vereinsführer Ordnungsstrafen bis zu 500 Gulden verhängen, jedoch nur nach Herbeiführung eines Beschlusses des Beirats.

§ 18.

Der Vereinsführer entscheidet in allen Fragen allein, mit Ausnahme der Fälle, in denen auf Grund des Gesetzes oder einer Vorschrift der Satzungen etwas anderes bestimmt ist.

§ 19.

Zu Satzungsänderungen ist der Vereinsführer befugt, jedoch nur nach Anhörung einer Generalversammlung. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.

§ 20.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.

§ 21.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigenst dazu einberufenen Generalversammlung erfolgen, jedoch nicht, solange sich noch mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder gegen die Auflösung des Vereins erklärt. Diese Bestimmung ist unabänderlich.

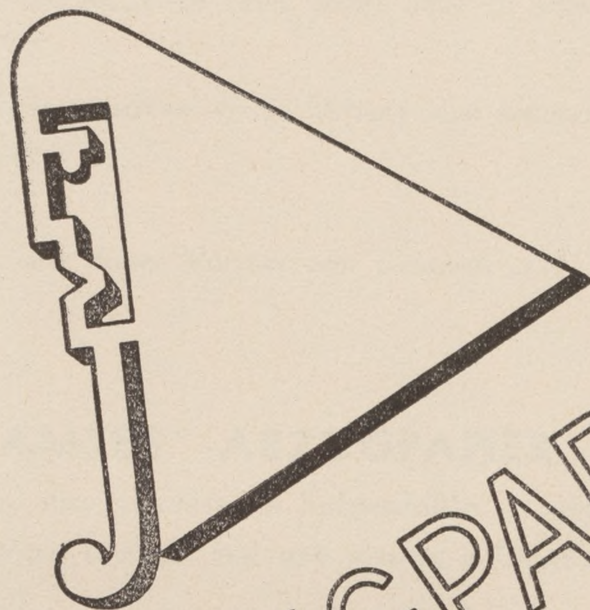
Die Liquidation hat gemäß § 47 B.G.B. zu erfolgen. Verbleibt bei der Abwicklung ein Vermögen, so ist es den Vereinszielen gemäß gemeinnützig zu verwenden.

Stimmen des Einzelhandels.

Die Einsendungen zu der Rubrik „Stimmen des Einzelhandels" können infolge Platzmangels erst in der nächsten Nummer veröffentlicht werden.

Druck von A. Schroth, Danzig

RAMSES



ABZUGPAPIER

Warum wird gerade „Ramses"-Abzugpapier so gern genommen?

Weil es . . . .

Weil es sich auf allen Vervielfältigungsapparaten gleichmäßig gut und ohne Störungen verarbeiten läßt!

Weil es auch die feuchteste Farbe sofort ohne zu schmieren in sich aufnimmt!

Weil es durch seine schöne weiße Färbung eine besonders gute Werbewirkung erzielt!

Weil es trotz aller dieser Vorzüge sehr preiswert ist!

„RAMSES"-ABZUGPAPIER

ist in allen einschlägigen Fachgeschäften in geschmackvoll aufgemachten Packungen erhältlich und stets vorrätig in Quart-, Folio- und Dinblättern.

Aber achten Sie beim Kauf auf die Marke

„Ramses"-Abzugpapier mit dem Ägypterkopf,

denn sie verbürgt Ihnen stets gleichbleibende Qualität und schützt Sie vor minderwertigeren Nachahmungen.

F. LÜDECKE DANZIG A.-G.
PAPIERGROSSHANDLUNG
Import - Export

Vorlage ist unsere Lagersorte „Ramses"-Abzugpapier